

# RS OGH 2004/2/24 5Ob311/03a, 5Ob138/12y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2004

## Norm

WEG 2002 §2 Abs2

WEG 2002 §2 Abs3

WEG 2002 §2 Abs4

## Rechtssatz

Autoabstellplätze, die nicht ausschließlich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen gewidmet sind, sind keine wohnungseigentumstauglichen Objekte (hier: die Autoabstellplätze sind zugleich als ausschließlicher Zugang zu den Wohneinheiten vorgesehen).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 311/03a  
Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 311/03a

- 5 Ob 138/12y  
Entscheidungstext OGH 23.10.2012 5 Ob 138/12y

Auch; Beisatz: Eine Wohnungseigentumsbegründung an einen Kfz?Stellplatz ist ausgeschlossen, wenn die Fläche zugleich ausschließlicher Zugang zu einem Wohnungseigentumsobjekt oder zu einem allgemeinen Teil des Hauses ist, auf dessen Mitbenützung auch Dritte angewiesen sind. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118849

## Im RIS seit

25.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

06.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>